

die betreffende Erzeugnisart bestehen und ein entsprechendes Zertifikat vorgelegt wird. Voraussetzung dafür ist, daß

- a) die dem ausländischen Prüfbericht zugrunde liegenden Standards und anderen normativ-technischen Dokumente den in der Deutschen Demokratischen Republik entsprechen,
- b) das geprüfte Muster mit dem dem Staatlichen Prüfamst vorgestellten Erzeugnis in der technischen Ausführung nachgewiesen übereinstimmt.

§ 6

Gutachterausschüsse des Staatlichen Prüfamtes

(1) Zur Beratung von Grundfragen der Bausicherheit und der Sicherung der Dauerbeständigkeit von Betonbauwerken sowie zur Beurteilung von Neuentwicklungen- und zur Vorbereitung von Zulassungen können Gutachterausschüsse gebildet werden.

(2) Das Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung ist in den Gutachterausschüssen durch berufene Mitglieder vertreten. Als weitere Mitglieder der Gutachterausschüsse können hochqualifizierte Vertreter der Wissenschaft, der Baupraxis, der Lehre und staatlicher Einrichtungen berufen werden. Zur Beratung der Gutachterausschüsse können zusätzliche Fachexperten hinzugezogen werden.

(3) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Gutachterausschüsse werden vom Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen berufen und abberufen. Der Einsatz von Bürgern, die in einem Arbeitsverhältnis stehen oder Mitglied einer Genossenschaft sind, setzt voraus, daß die Zustimmung des Betriebes oder der Genossenschaft vorliegt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1989 in Kraft.

Berlin, den 20. Oktober 1988

Der Minister für Bauwesen

I. V. Martini
Staatssekretär

Bekanntmachung über die Aufhebung von Rechtsvorschriften auf dem Gebiet Arbeit und Löhne

vom 18. November 1988

Hiermit wird bekanntgemacht, daß auf Beschluß des Ministerrates nachfolgende Rechtsvorschriften am 31. Dezember 1988 außer Kraft treten:

- Beschluß vom 19. Januar 1972 zur Richtlinie über die Inanspruchnahme des geplanten Lohnfonds für das Jahr 1972 (GBl. IX Nr. 10 S. 127),
- Beschluß vom 27. Dezember 1972 über die weitere Geltung dieser Richtlinie (Bekanntmachung GBl. II Nr. 74 S. 862).¹

Berlin, den 18. November 1988

Der Leiter des Sekretariats des Ministerrates

Dr. Kleinert
Staatssekretär¹

¹ Dafür gilt die Anordnung vom 4. November 1988 über die Richtlinie für den leistungsorientierten Einsatz des Lohnfonds — Lohnfondsrichtlinie — (Sonderdruck Nr. 1190/2n des Gesetzblattes).

Anordnung

über die Bauartzulassung von Strahleneinrichtungen, 4 umschlossenen Strahlenquellen und von Mitteln zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit vom 19. Oktober 1988

Auf der Grundlage des § 8 des Atomenergiewerkschutzgesetzes vom 8. Dezember 1983 (GBl. I Nr. 34 S. 325) und des § 5 der Verordnung vom 11. Oktober 1984 über die Gewährleistung von Atomsicherheit und Strahlenschutz (GBl. I Nr. 30 S. 341) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes angeordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Anordnung regelt die zur Gewährleistung des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit erforderliche Bauartzulassung folgender in Serie gefertigter oder serienmäßig in die DDR importierter Erzeugnisse:

- Strahleneinrichtungen und umschlossene Strahlenquellen,
- Mittel zur Gewährleistung des Strahlenschutzes (Strahlenschutzmittel und Strahlenschutzmeßmittel),
- Mittel zur Gewährleistung der nuklearen Sicherheit.

(2) Diese Anordnung gilt auch für Erzeugnisse, die nicht speziell für Belange des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit hergestellt oder importiert werden, jedoch für diese Belange serienmäßig eingesetzt werden.

(3) Die Stückzahlen der Erzeugnisse, bei denen im Sinne dieser Anordnung Serienfertigung oder Serienimport erfolgt, sind in den Anlagen zu dieser Anordnung festgelegt. Diese gelten unabhängig davon, auf welchen Zeitraum und auf wie viele unabhängige Lieferungen sich die Gesamtzahl verteilt.

(4) Diese Anordnung gilt für

- Staatsorgane,
- Kombinate, wirtschaftsleitende Organe, Betriebe, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen (nachfolgend Betriebe genannt),

die Erzeugnisse gemäß den Absätzen 1 und 2 herzustellen, importieren oder anwenden.

§ 2

Grundsätze

(1) Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 1 dürfen grundsätzlich nur hergestellt oder importiert und Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 2 nur dann für Belange des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit eingesetzt werden, wenn eine Bauartzulassung vorliegt. Diese wird durch das Staatliche Amt für Atomsicherheit und Strahlenschutz auf der Grundlage einer Bauartprüfung erteilt. Durch die Bauartprüfung ist nachzuweisen, daß die Erzeugnisse den Rechtsvorschriften und dem wissenschaftlichen Erkenntnisstand des Strahlenschutzes und der nuklearen Sicherheit entsprechen und bei funktionsgerechter Handhabung und bei bestimmungsgemäßem Einsatz den Anforderungen an den Strahlenschutz von Werktätigen, Personen aus der Bevölkerung und der Umwelt bei der Anwendung der Atomenergie sowie der nuklearen Sicherheit von Kernanlagen genügen. Die Bauartzulassung beinhaltet nicht den Strahlenschutz des Patienten bei der medizinischen Anwendung von Strahleneinrichtungen, umschlossenen Strahlenquellen und Strahlenschutzmitteln für Patienten.